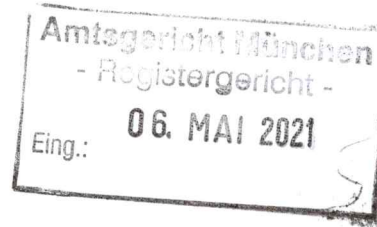


Chaoscityriders e. V.



§ 1

Name und Sitz

1. Der am 09.03.2021 gegründete Verein führt folgenden Namen:
„**Chaoscityriders**“ (*mit Nachtrag vom 04.05.2021)
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e. V."
3. Sitz des Vereins ist Dachau
4. Das Geschäftsjahr des Vereins endet am 31.12.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Sinne des § 52 AO.
Für die Erfüllung dieser Zwecke sollen geeignete Mittel durch Spenden, Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen oder Mittel eingesetzt werden.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
z. B. Sammelaktionen, Spendenaufrufe z.B. über Social-Media
3. Weiterer Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung von Personen nach §53 AO, welche infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene

Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) gezahlt werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Mitarbeiter für den Verein (z.B. Geschäftsführer, Personal der Geschäftsstelle) im Neben- und/oder Hauptberuf beschäftigt werden.

Entstandene und nachgewiesene Aufwendungen, die durch eine Tätigkeit für den Verein entstanden sind, können nach § 670 BGB erstattet werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Formen der Mitgliedschaft:

- aktive Mitglieder = Stimmberechtigt
- passive Mitglieder = nicht Stimmberechtigt

2. Folgende Personengruppen können passive Vereinsmitglieder werden:

- natürliche Personen
- juristische Personen

3. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt mit schriftlichem Aufnahmeantrag an den Verein. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – pflichten gilt. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung schriftlich abgelehnt werden. Die Ablehnung kann nicht angefochten werden.

4. Ein passives Mitglied kann durch den Vorstand zu einem aktiven Mitglied mit Stimmrecht geändert werden ebenso umgekehrt.

5. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er ist mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Der bereits bezahlte Mitgliedsbeitrag wird nicht zurückerstattet, auch nicht anteilig.

6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn das betroffene Mitglied:

- das Ansehen des Vereins, seiner Organe oder einzelner Mitglieder schädigt oder sich unehrenhaft verhält
- in grober Weise gegen Satzung und Ordnungen verstößt
- die Beitragspflicht nicht erfüllt.

Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme unter Setzung einer zweiwöchigen Frist zu geben. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Eine Rückerstattung bereits entrichteter Beiträge für das laufende Kalenderjahr erfolgt nicht, auch nicht anteilig.

7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen (ggf. sind Eintrittsgelder, Gebühren etc. zu entrichten).

2. Die Rechte der Mitglieder sind nur im Rahmen dieser Satzung übertragbar.

3. Als Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB sowie als Abteilungsleiter kann nur ein volljähriges Mitglied gewählt werden.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Beschlüsse der Vereinsorgane und alle Ordnungen des Vereins verbindlich anzuerkennen und zu befolgen.

2. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen der Personendaten (z.B. Adresse, Bankverbindung) zu informieren. Versäumnisse gehen zu Lasten des Mitglieds.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 6

Beiträge, Gebühren, Umlagen

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, Gebühren und Umlagen.

2. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird durch den Vorstand beschlossen.

3. Die Beiträge für besondere Angebote und die Höhe von Gebühren sind durch den Vorstand zu beschließen.

4. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Höhe der Umlage entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der aktiven Mitglieder. Die Höhe der Umlage pro Mitglied darf das Dreifache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 7

Beiträge

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet für Ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand beschlossen. Die Erhöhung wird zum 1. Januar eines neuen Kalenderjahres wirksam. Der Mitgliedsbeitrag nach erfolgreicher Aufnahme unverzüglich zu entrichten und gilt für 12 Monate.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung, der Vereinsausschuss und der Vorstand.
2. Sofern das Organ nichts anderes beschließt, erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist für Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
3. Ämterhäufung ist zulässig, begründet jedoch kein mehrfaches Stimmrecht und aktives Wahlrecht.

Näheres zur Durchführung von Sitzungen und Versammlungen kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1-2. Quartal statt.
2. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt: 2 Wochen.
3. Die Versammlung leitet der 1. Vorsitzende beziehungsweise ein von ihm bestimmtes Mitglied des Vorstandes.
4. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser vom Versammlungsleiter bzw. Vorstand bestimmt.

5. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung und oder des Vereinszwecks, benötigt eine Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen.

7. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

8. Anträge können gestellt werden von:

a) jedem Mitglied

b) vom Vorstand

Das gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.

§ 10

Vorstand

1. Mitglieder des Vorstandes sind:

- der 1. Vorsitzende
- der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
- der Kassier
- der Schriftführer

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

4. Die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sind einzelvertretungsberechtigt.

**Nachtrag vom 04.05.2021: Der Verein soll gerichtlich sowie außergerichtlich vom Vorstand und seinem Stellvertreter vertreten werden.*

5. Nach außen ist die Vertretungsbefugnis dahingehend eingeschränkt, dass zu Grundstücks- und Immobiliengeschäften die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Des Weiteren wird der Verein bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,- € durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB gemeinsam vertreten.

6. Intern sind alle Vorstandsmitglieder an die Einhaltung von Satzung und Ordnungen gebunden, ebenso an Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder anderer Organe, zu deren Einhaltung der Vorstand nach dem Inhalt der Satzung verpflichtet ist. Bei Verletzung der selbigen ist das Vorstandsmitglied ersatzpflichtig.

7. Die Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand, soweit sie nicht abweichend in dieser Satzung oder der Geschäftsordnung geregelt ist.

8. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der aktiven Mitglieder erforderlich.

§ 11

Ende eines Wahlamtes

Ein Wahlamt endet

- mit Ablauf der Wahlperiode
- mit dem Ausscheiden aus dem Verein
- mit der Abberufung durch den Vorstand
- der schriftlichen Erklärung an den 1. Vorsitzenden, das Amt niederzulegen.

§ 12

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 1 Jahr 1 Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13

Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Amtsgericht München
- Landgericht -
Eing.: 06. MAI 2021

§ 14

Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen, aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende (oder Schatzmeister). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an folgende juristische Person des öffentlichen Rechts:

Caritas Dachau Kontaktstelle f. Menschen mit Behinderung

Caritas Dachau Kontaktstelle f. Menschen mit Behinderung
Ludwig-Ernst-Str. 48
85221 Dachau

Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige zu verwenden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 09.03.2021 inkl. Nachtrag vom 04.05.2021 von der Mitgliederversammlung des Vereins Chaoscityriders beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Tobias Pietzonka



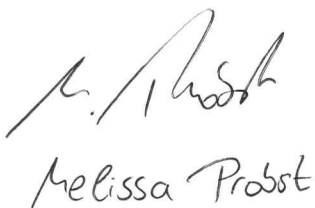
Michael Pietzonka



Bernard Zeidler



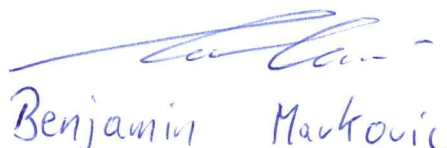
Janine Eckloff



Melissa Probst



Jana Rožarová



Benjamin Markovic